



Mittelfränkisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken, des Bezirkes Mittelfranken, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Mittelfranken

58. Jahrgang

Ansbach, 12. Juli 2013

Nr. 14

Inhaltsübersicht

	Seite
Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken	
Verleihung eines Namens an die Staatliche Realschule Nürnberg III	78
Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG); Planfeststellungsverfahren zum kreuzungsfreien Ausbau der Kreisstraße N 4 (Frankenschnellweg) in den Bereichen West (Str.-km 0+633 bis 2+336) und Mitte (Str.-km 3+451 bis 5+856) mit Neubau der Ortsstraße Neue Kohlenhofstraße (Str.-km 0+154 bis 0+876) und Abkoppelung der Gleisanlagen im Bereich des Kohlenhofes des Bahnhofes Nürnberg Hauptgüterbahnhof im Vorgriff zur geplanten Flächenfreisetzung	78
Bekanntmachung der Planungsverbände	
285. öffentliche Sitzung des Planungsausschusses des Planungsverbandes Industrieregion Mittelfranken am 22. Juli 2013	79
Bekanntmachung der Zweckverbände	
Haushaltssatzung 2012/2013 des Zweckverbandes zur Abfallentsorgung in der Stadt Ansbach, im Landkreis Ansbach und im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen (Abfallentsorgungsverband Ansbach - AEV) vom 13. März 2013	80

Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken

Verleihung eines Namens an die Staatliche Realschule Nürnberg III

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 24. Juni 2013 Gz. 44.1-5204-1/13

Der Herr Staatsminister für Unterricht und Kultus hat der Staatlichen Realschule Nürnberg III auf Grund von Art. 29 Satz 3 BayEUG antragsgemäß mit Wirkung vom 1. Juli 2013 den Schulnamen

Johann-Pachelbel-Realschule

verliehen.

Die Schule führt ab diesem Zeitpunkt im dienstlichen und außerdienstlichen Verkehr und im Dienstsiegel die Bezeichnung

Johann-Pachelbel-Realschule
Staatliche Realschule Nürnberg III

Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABI S. 78

**Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG);
Planfeststellungsverfahren zum kreuzungsfreien Ausbau der Kreisstraße N 4 (Frankenschnellweg) in den Bereichen West (Str.-km 0+633 bis 2+336) und Mitte (Str.-km 3+451 bis 5+856) mit Neubau der Ortsstraße Neue Kohlenhofstraße (Str.-km 0+154 bis 0+876) und Abkoppelung der Gleisanlagen im Bereich des Kohlenhofes des Bahnhofes Nürnberg Hauptgüterbahnhof im Vorgriff zur geplanten Flächenfreisetzung**

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 28. Juni 2013 Gz. 32-4354.4-1/09

Mit Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Mittelfranken vom 28.06.2013 Gz. 32-4354.4-1/09, ist der Plan für den kreuzungsfreien Ausbau der Kreisstraße N 4 gemäß Art. 36 BayStrWG und Art. 74 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG festgestellt worden. Der Stadt Nürnberg als Trägerin der Straßenbaulast wurden Auflagen erteilt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Beschluss soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden. Gegen die Anordnung des Sofortvollzuges von Teilen des vorstehenden Planfeststellungsbeschlusses kann nach § 80 Abs. 5 VwGO bei dem oben genannten Gericht schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gestellt werden. Der Antrag ist nicht fristgebunden. Die Erhebung von Rechtsbehelfen per E-Mail ist nicht zulässig.

Der Beschluss liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans bei der Stadt Nürnberg, der Stadt Fürth und der Stadt Erlangen vom **18.07.2013** bis **31.07.2013** während der Dienststunden zur allgemeinen Einsicht aus.

Der Beschluss gilt mit Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, als zugestellt (Art. 74 Abs. 5 Satz 3 BayVwVfG).

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen rechtzeitig erhoben haben, bei der Regierung von Mittelfranken, Promenade 27, 91522 Ansbach, schriftlich angefordert werden.

Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABI S. 78

Bekanntmachung der Planungsverbände

Bekanntmachung des Planungsverbandes Industrieregion Mittelfranken vom 26. Juni 2013

Gemäß § 11 Abs. 6 i. V. m. § 7 Abs. 6 der Verbandsatzung wird hiermit bekanntgemacht, dass die 285. öffentliche Sitzung des Planungsausschusses des Planungsverbandes Industrieregion Mittelfranken am

Montag, 22. Juli 2013, 10:00 Uhr,
im Rathaus Fünferplatz 2,
Großer Sitzungssaal, Zi. 204/II,

stattfindet.

Tagesordnung

1. Aufstellung des Bebauungsplans Windkraftanlagen;
Stadt Höchststadt a. d. Aisch, Landkreis Erlangen-Höchststadt
2. Dritte Änderung des Flächennutzungsplans;
Gemeinde Marloffstein, Landkreis Erlangen-Höchststadt
3. Änderung des Flächennutzungsplanes (Teilfortschreibung) im Bereich „Konzentrationszonen für Windkraftanlagen“;
Gemeinde Obermichelbach, Landkreis Fürth
4. Vollzug des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG);
Planfeststellungsverfahren zum Ausbau der B14 Nürnberg - Sulzbach-Rosenberg zwischen der Anschlussstelle Lauf/Hersbruck der BAB A 9 und der St 2236 Richtung Speikern mit Errichtung eines höhenfreien Knotenpunktes östlich von Neunkirchen am Sand; Regierung von Mittelfranken, Ansbach
5. Vollzug des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG);
Anhörungsverfahren für die Bahnübergangsbeseitigung km 9,406 und den Neubau der Station Oberasbach, Strecke 5902 Nürnberg-Schnelldorf, S-Bahn Nürnberg-Ansbach;
Regierung von Mittelfranken, Ansbach
6. Vollzug der Naturschutzgesetze;
Zonierungskonzept Windkraftnutzung Naturpark Altmühltal,
Verfahren zur Änderung der Verordnung über den „Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb)“;
Bezirk Mittelfranken, Ansbach
7. 18. Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken (8);
Kapitel B V (neu) 3.1 Erneuerbare Energien, Teilkapitel B V (neu) 3.1.1 Windkraft;
Regionaler Planungsverband Westmittelfranken, Ansbach
8. Arbeitsprogramm in den Jahren 2013 mit 2015;
Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken, Ansbach
9. Fortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP);
- erneute Anhörung

Nürnberg, 26. Juni 2013

Planungsverband Industrieregion Mittelfranken
Eberhard Irlinger
Landrat
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 79

Bekanntmachung der Zweckverbände

**Haushaltssatzung 2012/2013
des Zweckverbandes zur Abfallentsorgung
in der Stadt Ansbach,
im Landkreis Ansbach und
im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen
(Abfallentsorgungsverband Ansbach - AEV)**

Vom 13. März 2013

Auf Grund Art. 40 ff. des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit - KommZG - i. d. F. der Bek vom 20.06.1994 (GVBl S. 555, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.02.2012 (GVBl S. 30 ff.) i. V. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) i. d. F. der Bek vom 22.08.1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2012 (GVBl S. 366 ff.) und § 19 der Zweckverbandssatzung vom 02.08.1994 (RABl S. 173), erlässt der Abfallentsorgungsverband Ansbach folgende

H a u s h a l t s s a t z u n g

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2012/2013 wird hiermit festgesetzt; er schließt

	Jahr 2012	Jahr 2013
im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	23.860 €	24.110 €
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	20.860 €	21.110 €
ab.		

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Verbandsumlagen für die Haushaltsjahre 2012 und 2013 werden gemäß § 21 Abs. 3 der Zweckverbandssatzung wie folgt festgesetzt:

a) im Verwaltungshaushalt	0 €
b) im Vermögenshaushalt	0 €

§ 5

Ein Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird nicht festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt zum 1. Januar 2012 in Kraft.

Ansbach, 13. März 2013

Zweckverband zur Abfallentsorgung
in der Stadt Ansbach, im Landkreis Ansbach
und im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen
(Abfallentsorgungsverband Ansbach - AEV)
C. Seidel
Oberbürgermeisterin
Verbandsvorsitzende

Der Abfallentsorgungsverband Ansbach hat die Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2012 und 2013 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gem. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 8 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2012 und 2013 hiermit amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan 2012 und 2013 liegt in der Zeit vom 29.07.2013 bis einschließlich 08.08.2013 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes beim Landratsamt Ansbach, Crailsheimstraße 1, 91522 Ansbach, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Ansbach, 25. Juni 2013

Zweckverband zur Abfallentsorgung
in der Stadt Ansbach, im Landkreis Ansbach
und im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen
(Abfallentsorgungsverband Ansbach - AEV)
gez.
C. Seidel
Oberbürgermeisterin
Verbandsvorsitzende

MFrABI S. 80

HERAUSGEBER:

Regierung von Mittelfranken • Postfach 6 06, 91511 Ansbach • Tel. 0981 53-0 • E-Mail: amtsbuecherei@reg-mfr.bayern.de

ERSCHEINUNGSWEISE UND BEZUGSBEDINGUNGEN:

Erscheint vierzehntägig. Preis halbjährlich 9,20 €. Einzelnummer 1 € zuzüglich Versandkosten. Der Bezug des Amtsblattes kann vier Wochen vor dem 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden.